

## **Satzung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen hat am 07. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz, Bezirk, Rechtsnatur**

(1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Reutlingen“ und hat ihren Sitz in Reutlingen.

(2) Der IHK-Bezirk umfasst die Kreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb (Region Neckar-Alb).

(3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgabe hat die Industrie- und Handelskammer insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,

2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Organe**

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

### **§ 4 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 60 Mitgliedern. 53 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzu gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten, die Beschlussfassung über:

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
4. das Finanzstatut,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
7. die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
8. die Errichtung von Zweig- oder Geschäftsstellen,

9. der Erlass von Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
10. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,
11. die Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
12. die Bildung von Ehrengerichten und ständigen Schiedsgerichten,
13. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
14. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung,
15. die Wahl der Rechnungsprüfer,
16. die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften,
17. die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
18. die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
19. Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie den Präsidenten nach § 11,
20. den Erlass einer Geschäftsordnung.

(3) Über die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans vorgesehenen Mittel nicht ausreichen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

## **§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der vom Präsidenten aufgestellten Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Tagesordnung hat alle bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegenden Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 6 und 7 sowie Beschlüsse über den Verlust der Wählbarkeit bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die selbst betroffen sind, nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

(6) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und ggf. die nach § 5 Abs. 5 erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung zu genehmigen. Über bis zu dieser Sitzung in Textform mitgeteilte Einwände gegen das Protokoll entscheidet die Vollversammlung.

(8) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Archiv übergeben werden. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Archiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

## **§ 6 Öffentlichkeit der Vollversammlung**

(1) Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. IHK-Zugehörige stehen Personen gleich, die für diese das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind. Der Präsident kann Gäste zu den Sitzungen zulassen. Eine Teilnahme ist der IHK rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

(3) Die im Rahmen des Abs. 1 zu den Sitzungen zugelassenen Personen sind Zuhörer. Sie haben kein Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Präsident kann einzelne Zuhörer ausschließen, wenn diese den Verlauf der Sitzung stören oder sich ungebührlich benehmen.

(5) Auf Ort und Termin von Sitzungen der Vollversammlung ist vorab in der IHK-Zeitschrift oder auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

## **§ 6a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 4 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 herzustellen ist.

(6) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Die Vollversammlung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben oder für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Es können ihnen auch Personen angehören, die zur Vollversammlung nach der Wahlordnung nicht wählbar sind. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 gelten für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen

(4) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen „Berufsbildungsausschuss“, für den die Sondervorschriften der §§ 77 bis 80 dieses Gesetzes gelten. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der IHK nach Beschlussfassung in der Vollversammlung vorgeschlagen. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

## **§ 8 IHK-Gremien**

(1) In den Landkreisen der Region wird jeweils ein IHK-Gremium gebildet. Die Mitglieder des IHK-Gremiums werden vom Präsidium vorgeschlagen und durch die Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung benannt. Bei der Benennung sollen hinsichtlich der Anzahl sowie der Zusammensetzung der Mitglieder in Anlehnung an § 7 der Wahlordnung der IHK Reutlingen die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der

Gewerbegruppen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des IHK-Gremiums müssen wählbar im Sinne des § 5 der Wahlordnung der IHK Reutlingen sein.

(2) Die Gremien führen die Bezeichnung IHK-Gremium mit der Bezeichnung des jeweiligen Landkreises.

(3) Die IHK-Gremien nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihrer jeweiligen Landkreise im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit.

(4) Die Mitglieder der IHK-Gremien wählen für die Dauer der Mitgliedschaft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Mitglied der Vollversammlung sein.

(5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt das IHK-Gremium aus seiner Mitte auf die Dauer der laufenden Mitgliedsperiode einen neuen Vorsitzenden. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.

(6) Für das Verfahren der IHK-Gremien gelten die Regelungen für die Vollversammlung sinngemäß. Der Vorsitzende kann Mitgliedern des IHK-Gremiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 3 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 IHK-vor-Ort-Gremien**

(1) In den Gemeinden der Region kann jeweils ein IHK-vor-Ort-Gremium gebildet werden. Die Mitglieder des IHK-vor-Ort-Gremiums werden vom Präsidium vorgeschlagen und durch die Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung benannt. Die Mitglieder der IHK-vor-Ort-Gremien sollen wählbar im Sinne des § 5 der Wahlordnung der IHK Reutlingen sein.

(2) Die IHK-vor-Ort-Gremien führen die Bezeichnung IHK-vor-Ort-Gremium mit der Bezeichnung der jeweiligen Gemeinde.



(3) Die IHK-vor-Ort-Gremien nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihrer jeweiligen Gemeinde im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit.

(4) Die Mitglieder der IHK-vor-Ort-Gremien wählen für die Dauer der Mitgliedschaft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Mitglied des IHK-Gremiums des jeweiligen Landkreises oder der Vollversammlung sein.

(5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt das IHK-vor-Ort-Gremium aus seiner Mitte für die Dauer der laufenden Mitgliedsperiode einen neuen Vorsitzenden. Gleiches gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.

(6) Für das Verfahren der IHK-vor-Ort-Gremien gelten die Regelungen der Vollversammlung sinngemäß.

## **§ 10 Präsident, Präsidium**

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und mindestens fünf, höchstens sieben, Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Der Präsident kann nur einmal wiedergewählt werden. Eine zweite Wiederwahl ist zulässig, wenn die anwesenden Vizepräsidenten im Rahmen einer Präsidiumssitzung in geheimer Abstimmung einstimmig (ohne Enthaltung) den Beschluss fassen, den amtierenden Präsidenten für eine erneute Kandidatur vorzuschlagen. Vorsitz und Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt der anwesende amtsälteste Vizepräsident. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Lebensalter. Die Beschlussfähigkeit (Abs. 5 Satz 2 und 3) ist vor der Beschlussfassung gesondert festzustellen.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten üben ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk. Er wird, wenn er verhindert ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, durch den von ihm beauftragten, sonst durch den jeweils amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Lebensalter.

(4) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. Es bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt in Angelegenheiten der IHK, die nicht der Vollversammlung bzw. dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. In eiligen Fällen kann das Präsidium anstelle der Vollversammlung entscheiden, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Von jeder Eilentscheidung sind die Mitglieder der Vollversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Bei der Mindestanzahl von 5 gewählten Vizepräsidenten ist das Präsidium beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Vizepräsidenten anwesend sind. Wurden mehr als 5 Vizepräsidenten gewählt, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Vizepräsidenten anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 6 oder 7 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht; der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 9 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 4 Satz 4.

(6) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. § 5 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

## **§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung. Die Entscheidung über Regelungen zur Aufwandsentschädigung kann die Vollversammlung treffen oder auf ein anderes Organ delegieren.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der beratenden Ausschüsse, der IHK-Gremien und der IHK-vor-Ort-Gremien sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist diese von der Vollversammlung zu regeln.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3) Über die Anstellungsbedingungen des Hauptgeschäftsführers und über die Anstellung weiterer Geschäftsführer entscheidet das Präsidium. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Das Präsidium entscheidet jedoch in jedem Fall über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen. Es bestellt den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer.

(4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Er kann diese Befugnis übertragen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

(6) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

## **§ 13 Vertretung**

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Der Präsident kann durch einen Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, allein vertretungsberechtigt. Beide können sich im Einzelfall auch durch einen Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter vertreten lassen.

(3) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

(4) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 10 Abs. 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

#### **§ 14 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse, der IHK-Gremien, der IHK-vor-Ort-Gremien, ebenso der Hauptgeschäftsführer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 15 Geschäftsjahr Wirtschaftsführung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Hauptgeschäftsführer entwirft alljährlich den Wirtschaftsplan, der nach Vorberatung im Präsidium durch den Präsidenten der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung regelt das Finanzstatut.

(4) Der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung der IHK werden von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Außerdem wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen. Die aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 16 Veröffentlichungen, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juli 2018 außer Kraft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.12.2022, Az.: WM42-42-362/80 gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77) den Beschluss der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen vom 7. Dezember 2022 über die Neufassung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen genehmigt.

Ausgefertigt: Reutlingen, den 13.01.2023

gez.  
Christian O. Erbe  
Präsident

gez.  
Christoph Heise  
stellv. Hauptgeschäftsführer